

Anlage 2**Gesetz
über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung
(Parlamentsinformationsgesetz – PIG)**

vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 324, BayRS 1100-6-S)

**Art. 1
Umfang der Informationspflicht der Staatsregierung**

- (1) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über
1. Vorhaben der Landesgesetzgebung,
 2. beabsichtigte Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen,
 3. beabsichtigte Staatsverträge
- und, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über
4. beabsichtigte Verwaltungsabkommen,
 5. Angelegenheiten der Landesplanung,
 6. Bundesratsangelegenheiten,
 7. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen,
 8. Angelegenheiten der Europäischen Union.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 3 bis 8 gibt die Staatsregierung dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags.
- (3) ¹Die Staatsregierung kann von einer Unterrichtung absehen, wenn die Verpflichtung hierzu geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten betreffen oder geschützte Interessen Dritter beeinträchtigen würde. ²Eine Verpflichtung zur Information aus dem Kernbereich der Exekutive besteht nicht.

**Art. 2
Vereinbarung**

Das Nähere regeln Landtag und Staatsregierung durch Vereinbarung.

**Art. 3
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2003 in Kraft.